

**Beschlussvorlage**

Abt. 2/097/2017

<b>Gremium / Ausschuss</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>12.12.2017</b>	<b>öffentlich</b>

**Top Nr. 7**

**Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH;**

**a) Bericht der Aufsichtsratsvorsitzenden**

**b) Entlastung des Aufsichtsrats der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH in der Gesellschafterversammlung**

**Anlagen:**

Anlage 1: Entwurf des Berichts des Aufsichtsrats 2016 - nichtöffentliche Anlage

Anlage 2: Lagebericht 2016

Anlage 3: Bestätigungsvermerk des VdW Bayern

**Beschlussvorschlag – neu:**

- a) Der Bericht der Aufsichtsratsvorsitzenden Frau Tausendfreund wird zur Kenntnis genommen.
- b) Der Gemeinderat beschließt vorbehaltlich der Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss 2016 durch den VdW Bayern die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH für das Jahr 2016.  
Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH für die Entlastung zu stimmen.

**Begründung:**

- a) Der Entwurf des Berichts der Aufsichtsratsvorsitzenden Susanna Tausendfreund zum Wirtschaftsjahr 2016 und der Lagebericht des Geschäftsführers liegen als Anlage bei.
- b) Entlastung des Aufsichtsrats der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH  
Wer als Vertretung der Kommune einem Unternehmen bzw. Unternehmensorgan angehört, haftet – wie sonst im Rechtsverkehr – persönlich für seine Tätigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts.  
Die gemeindlichen Vertreter haben aber grundsätzlich ein Rückgriffsrecht gegen die Gemeinde, wenn sie wegen ihrer Tätigkeit in den Unternehmen haftbar gemacht werden. Dieses Rückgriffsrecht entfällt, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Aber auch in einem solchen Fall haben die Vertreter ein Recht auf Haftungsfreistellung durch die Gemeinde, wenn sie nach ihnen erteilten Weisungen oder Richtlinien verfahren sind (siehe Art. 93 GO).

Die Entlastung im GmbH-Recht hat für Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats weitergehende Bedeutung als im Aktiengesetz. Sie ist in ähnlichem Umfang mit Verzichtswirkung verbunden, wie bei den Geschäftsführern. Wie diese haben

Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf Entlastung in angemessenen Zeitabständen nach Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht, im Regelfall also jährlich (Baumbach/Hueck, GmbHG, RdNr. 79 zu § 52 und RdNr. 84 zu § 46).

Nach der Entlastung können die Gesellschafter solche Haftungsansprüche nicht mehr geltend machen, die auf Grund der Rechenschaftslegung und der sonst zugänglich gemachten Unterlagen und Angaben bei Erteilung der Entlastung erkennbar waren.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH:  
Dr. Nils Hallermann  
Dipl.-Ing. Peter Schröder  
Herwin Stengel  
sowie von der Gemeinde Pullach i. Isartal entsandt:  
Susanna Tausendfreund  
Holger Ptacek  
Johannes Burges jun.  
Dr. Walter Mayer.

In der Gesellschafterversammlung am 21.12.2017 ist die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Jahr 2016 geplant. Nachdem es sich bei der Entlastung von Aufsichtsräten der gemeindlichen Gesellschaften nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und auch die Geschäftsordnung hierzu keine Regelung enthält, wird diese Entscheidung dem Gemeinderat vorgelegt.

Nachdem der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Wohnungsbaugesellschaft Pullach mbH erst zur Aufsichtsratssitzung am 21.12.2017 vorliegen wird, ergeht der Entlastungsbeschluss unter dem Vorbehalt, dass der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer (VdW Bayern – Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V.) erteilt wird.



Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin